

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen – abweichend von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 LÖG NRW – an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Die örtliche Ordnungsbehörde ist gemäß § 3 & Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, die Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW mittels einer Verordnung im Sinne der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in eigener Zuständigkeit festzulegen.

Für das Kalenderjahr 2017 wurden seitens des Gewerbevereins die nachfolgenden Termine für verkaufsoffene Sonntage mitgeteilt:

- 30.04.2017 Maikirmes
- 17.09.2017 Herbstkirmes
- 17.12.2017 Weihnachtsmarkt

Seit dem In-Kraft-Treten der Novellierung des LÖG NRW am 18.05.2013 müssen die Gewerkschaften, Kirchen, Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammer und der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband bei der Festlegung der Termine im Rahmen einer Anhörung beteiligt werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 6 Abs. 4 LÖG NRW.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage, lagen noch keine Rückmeldungen vor. Es ist davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Termine bestehen. **Die Termine wurden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung zum Thema „Verkaufsoffene Sonntage“ ausgewählt.**

Sofern wider Erwarten Bedenken an die Verwaltung herangetragen werden sollten, wird hierzu spätestens in der Sitzung berichtet.

Insofern schlägt die Verwaltung vor, die vom Gewerbeverein beantragten Termine festzusetzen.

Rheinbach, den 23.01.2017

Im Auftrag

Im Auftrag

gez. Susanne Pauk
Fachbereichsleiterin

gez. Kurt Strang
Fachgebietsleiter